



TOP VI GOÄneu

Titel: GOÄ-Novelle fortsetzen nach Abstimmung des Leistungsverzeichnisses und der Bewertungen mit ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften

Beschluss

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache VI - 01) unter Berücksichtigung des Antrags von Christa Bartels, Wieland Dietrich, Dr. Folker Franzen, Dr. Klaus Strömer und Dr. Anne Vitzthum von Eckstädt (Drucksache VI - 01d) beschließt der 120. Deutsche Ärztetag 2017 mit überwältigender Mehrheit:

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 begrüßt die unmittelbare Einbindung der ärztlichen Berufsverbände und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften in den Novellierungsprozess der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 beauftragt die Bundesärztekammer, die von den ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften eingebrachten Änderungsvorschläge zum Leistungsverzeichnis unter deren Beteiligung mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und der Beihilfe abzustimmen sowie die Verbände und Fachgesellschaften weiterhin in den noch laufenden Bewertungsprozess einzubinden. Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 erteilt der Bundesärztekammer darüber hinaus den Auftrag, ausgehend von der bisherigen Einbindung der ärztlichen Berufsverbände und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften in den Novellierungsprozess, ein geeignetes Verfahren zu deren dauerhaften Beteiligung auch über den Novellierungsprozess hinaus zu Fragen der Weiterentwicklung und Pflege der neuen GOÄ zu etablieren. Die Bundesärztekammer soll sich im Rahmen der Fassung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission zur Weiterentwicklung der GOÄ (GeKo) für ein Gastrecht der entsprechenden Verbände einsetzen.

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 beauftragt den Vorstand der Bundesärztekammer, die mit den ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften überarbeiteten Entwürfe zum Leistungsverzeichnis und den finalen Bewertungen der GOÄ an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu übergeben und Änderungen der Bundesärzteordnung (BÄO) und des Paragrafenteils der GOÄ wie in den **Anlagen** zu akzeptieren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Leistungslegendierungen und -bewertungen entsprechen den aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind zwischen den ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, der
-